

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Dokument(Unser Zeichen)

Dresden,
1. Dezember 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/4394

Thema: (Soziale) Betreuung des Tatverdächtigen Abdullah Al H. H. durch die Violence Prevention Network gGmbH (VPN)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In dem Beitrag „Wie der Gefährder seine Aufpasser täuschte“ vom 27.10.2020 wird in der „WELT“ u.a. wie folgt ausgeführt: „[...] Nun plant ein Mitarbeiter des Violence Prevention Network (VPN) mit dem 20 Jahre alten Syrer sein Leben in Freiheit: Deutschkurs, Meldepflichten, solche Dinge. Eine solche Betreuung von Personen, denen Behörden jederzeit Anschläge zutrauen, ist seit Jahren Aufgabe von VPN. Schon während der Haftzeit hatten sie H. begleitet. [...] Mücke bestätigt, dass „homophobe Einstellungsmuster“ bei dem Verdächtigen bereits zuvor erkennbar waren. [...] Während der Haftzeit führten Mitarbeiter von VPN ab Juni 2020 insgesamt zehn Gespräche mit H. Dieser habe seine Taten relativiert, behauptete offenbar, alles nicht so ernst gemeint zu haben. Sperrte er sich anfangs noch gegen die Betreuung – und griff hinter Gittern einen Beamten an – soll der 20-Jährige schließlich kooperiert haben. Die Verantwortlichen trauten ihm vor Haftentlassung durchaus einen Neustart zu. H. wurde zwar weiterhin als Risiko eingeschätzt. Aber: „Nichts hat aus unserer Sicht darauf hingedeutet, dass er zeitnah einen Anschlag begehen könnte“, erklärt Mücke. [...]“.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Durch wen, wann, warum, mit welchem konkreten Auftrag, zu welchen finanziellen Konditionen und auf welcher rechtlichen Grundlage ist die Violence Prevention Network gGmbH mit der sozialen Betreuung/Begleitung/Deradikalisierungsarbeit von Abdullah Al H. H. betraut worden und welche konkreten (sozialen/deradikalisierenden) Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang, durch welche Fachkräfte, wann und in welchem Umfang tatsächlich durchgeführt worden und welche Kosten abgerechnet?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Die soziale Betreuung/Begleitung/Deradikalisierungsarbeit von Abdullah Al H. H. wurde an die Beratungsstelle Sachsen des Trägers Violence Prevention Network durch die Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA) im März 2018 herangetragen, nachdem eine entsprechende Anfrage der Jugendgerichtshilfe im Jugendamt Dresden im März 2018 bei der KORA bezüglich der Möglichkeit einer Deradikalisierungsberatung für den Klienten eingegangen ist. Der Justizvollzug hat den Kontakt zwischen Violence Prevention Network gGmbH (VPN) und dem Klienten vermittelt. Ziel einer solchen Deradikalisierungsberatung ist es, junge Menschen, die extremistische Tendenzen aufweisen und/oder bereit sind, ideologisierte Straftaten zu begehen oder diese bereits begangen haben, aus dem Radikalisierungsprozess zu lösen. Die Beratung hat die freiwillige Teilnahme des Beratungsnehmenden zur Voraussetzung.

Die Beratungsstelle Sachsen des Trägers VPN ist seit 2017 Mitglied des Beratungsnetzwerks des Demokratie-Zentrums Sachsen. Dem Träger obliegt die Umsetzung der Säule 2 (Informations-, Sensibilisierungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Fachkräfte) und Säule 4 (Deradikalisierungsberatung) der Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA). Hierfür erhält der Träger im Förderjahr 2020 Zuwendungsmittel in Höhe von 295,5 Tsd. EUR im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Das Projekt ist noch nicht abgerechnet.

Bis 31. Dezember 2019 erfolgte die Beratung des Klienten durch den Träger VPN über das Projekt „Beratung im Themenfeld ‚Flüchtlinge‘“, zu dessen Umsetzung der Träger VPN im Förderjahr 2018 Zuwendungsmittel in Höhe von 80,4 Tsd. EUR und im Förderjahr 2019 Zuwendungsmittel in Höhe von 80 Tsd. EUR seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhielt. Die Abrechnung erfolgte jeweils für das Gesamtvorhaben. Fallbezogene Kosten wurden nicht ermittelt. Der Justizvollzug hat ggf. Dolmetscherkosten getragen.

Durch das Team der Beratungsstelle Sachsen des Trägers VPN wurden nachfolgende Beratungstermine umgesetzt:

25.06.2018	Erstes Clearinggespräch mit dem Beratungsnehmer (BN) in der U-Haft
14.08.2018	Weitere Gespräche mit BN zum Vertrauensaufbau während U-Haft → keine Deradikalisierungsberatung möglich
12.09.2018	
10.10.2018	
25.10.2018	
08.11.2018	
20.11.2018	
26.11.2018	
Verurteilung am 30.11.2018, fortan Deradikalisierungsarbeit mit BN möglich	
12.12.2018	Deradikalisierungsberatungstermine in der Justizvollzugsanstalt Dresden
18.12.2018	
11.01.2019	
22.01.2019	
29.01.2019	Deradikalisierungsberatungstermine in der Jugendstrafvollzugsanstalt (JSA) Regis-Breitingen
11.04.2019	
25.04.2019	
09.05.2019	
23.05.2019	

Unterbrechungen der Beratung aufgrund Sicherheitsverwahrung des BN, danach aufgrund Corona zunächst kein Zugang zur JSA möglich.	
30.06.2020	Wiederaufnahme Deradikalisierungsberatung in der JSA Regis-Breitungen
09.07.2020	Deradikalisierungsberatungstermine in der JSA Regis-Breitungen
17.07.2020	
23.07.2020	
04.08.2020	
13.08.2020	
25.08.2020	
03.09.2020	
09.09.2020	
23.09.2020	Deradikalisierungsberatungstermine nach Haftentlassung
07.10.2020	
13.10.2020	
19.10.2020	

Frage 2: Welchen Austausch gab es zu welchen Zeitpunkten, auf welcher rechtlichen Grundlage, zwischen der Violence Prevention Network gGmbH und welchen sächsischen oder anderen Sicherheits-/Justizbehörden im Fall von Abdullah Al H. H. - mit welchen Ergebnissen? Welche sensiblen Daten und Sicherheitserkenntnisse sind in diesem Zusammenhang von Sicherheits-/Justizbehörden an die Violence Prevention Network gGmbH gegeben worden und umgekehrt?

Die Entwicklung der Deradikalisierung des Abdullah Al H. H. wurde am 4. Dezember 2019 im Rahmen eines von der Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA) beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einberufenen Sicherheitsdialogs thematisiert, an welcher Vertreter von KORA, VPN und des Landeskriminalamtes (LKA) teilnahmen. Im Vorfeld der Haftentlassung fand am 20. August 2020 ein weiterer Sicherheitsdialog zwischen VPN, KORA und dem LKA statt. Ziel der Gespräche war, die Einschätzung von VPN zur Person Abdullah Al H. H. zu erheben, um diese in die polizeiliche Lagebewertung einbeziehen zu können.

Das LKA hat keine sensiblen Daten und/oder Sicherheitserkenntnisse an VPN weitergegeben. Die Übermittlung personenbezogener Daten von VPN an die Polizei erfolgt auf Grundlage von § 22 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz. Darüber besteht eine Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten gemäß § 138 Strafgesetzbuch.

Grundlage der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei an VPN war bis 31. Dezember 2019 § 45 Sächsisches Polizeigesetz und ist seit 1. Januar 2020 § 84 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz.

Durch VPN wurde den Anstalten, in denen sich der o. g. Gefangene befand, mitgeteilt, ob zu den Mitarbeitenden von VPN ein Beziehungsaufbau möglich war, ob der Gefangene inhaltlich mitwirkt und wie der Maßnahmeerfolg eingeschätzt wird. Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Gesprächsinhalten und -verläufen wurden durch VPN mit Verweis auf datenschutzrechtliche Gründe nicht an die Anstalten weitergegeben.

Frage 3: Seit wann ist wem bekannt, dass „homophobe Einstellungsmuster“ bei dem Verdächtigen bereits zuvor erkennbar waren“ und was genau ist darunter zu

verstehen, dass solche Muster erkennbar waren, d.h. wie konkret sah die Gefährdungseinstufung dahingehend aus und welche Konsequenzen hat die (Fehl-)Einschätzung der Violence Prevention Network gGmbH, dass die zeitnahe Anschlagabsicht des Tatverdächtigen nicht zu erwarten stand, insbesondere für die weitere Zusammenarbeit des Freistaates Sachsen bzw. der Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration (KORA) und der Violence Prevention Network gGmbH? Wie viele Fehleinschätzungen gab es in der Vergangenheit in anderen von der Violence Prevention Network gGmbH betreuten Fällen und welche waren das?

Unter "homophoben Einstellungsmustern" ist zu verstehen, dass keine Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensweisen vorliegt. Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zur Fragestellung vor, seit wann dem Träger VPN bekannt war, dass entsprechende „homophobe Einstellungsmuster“ des Klienten erkennbar waren. Konkrete Aussagen zu dieser Thematik wurden durch den Gefangenen nach Kenntnisstand der Anstalten nicht getätigt.

Gleichzeitig gab es während der Haft des o. g. Gefangenen Anhaltspunkte, dass von ihm aufgrund seines Verhaltens weitere Gefahren ausgehen könnten. Diese Einschätzung wurde auch gegenüber den zuständigen Behörden (insb. LKA, Ausländerbehörde) deutlich kommuniziert, z. B. in einer entsprechenden Fallkonferenz am 14. Juli 2020.

Sollten „homophobe Einstellungsmuster“ erkennbar gewesen sein, hätte eine solche Erkenntnis nichts an der Zusammenarbeit des Trägers mit dem Klienten geändert, da durch die Deradikalisierungsberatung insbesondere verhindert werden soll, dass sich islamistische Einstellungen bei radikalisierten Personen verstetigen. Darüber hinaus stimmte sich der Träger im Rahmen der o. g. Sicherheitsdialoge sehr eng und sorgsam mit dem Polizeilichen Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum – PTAZ/LKA über die Risikoeinschätzung des Klienten ab. Dabei ergaben sich keine Erkenntnisse, die auf eine unmittelbare Tatabsicht des Klienten hindeuteten, sodass sich auch das VPN-Beratungsteam dazu entschloss, die Beratung des Klienten auch außerhalb der Haft aufzunehmen.

Frage 4: Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten gibt es in einem Fall, wie dem vorliegenden, private oder staatliche Sozialarbeiter mit der Betreuung/Begleitung/Deradikalisierungsarbeit zu betrauen und sieht die Staatsregierung hier Handlungsbedarf Änderungen vorzunehmen?

Im Freistaat Sachsen existieren vielfältige Angebote staatlicher und nichtstaatlicher Stellen im Bereich der Deradikalisierungsarbeit, welche Betroffenen einen niedrigschwelligen Zugang auf freiwilliger Basis ermöglichen.

Die VPN, eine deutsche Nichtregierungsorganisation, die im Bereich Extremismusprävention sowie Deradikalisierung extremistisch motivierter Gewalttäter tätig ist, arbeitet hierbei insbesondere mit Verantwortungspädagogik. Die Verantwortungspädagogik ermöglicht eine Ansprache von Menschen, die sich antidemokratischen Strukturen angeschlossen haben und befähigt sie zur Rückkehr in das demokratische Gemeinwesen. Die Grundannahme der Verantwortungspädagogik und des Anti-Gewalt- und Kompetenztrainings ist es, Menschen durch Zusammenarbeit das Erlernen jener Kompetenzen zu ermöglichen, die eine Distanzierung von menschenverachtenden Ideologien ermöglichen. Dies ge-

schiebt in einer für die Person wertschätzenden Atmosphäre und bzgl. der Ideologie hinterfragenden Methode (vgl. https://violence-prevention-network.de/wp-content/uploads/2019/07/Violence-Prevention-Network-Deradikalisierung_Intervention_Prvention.pdf, zuletzt aufgerufen am 24.11.2020).

Das Aussteigerprogramm Sachsen bündelt Expertise in den Feldern Sozialpädagogik, Psychologie und Soziologie. Es unterstützt unter Rückgriff auf ein breitgefächertes Helfernetzwerk beratend und begleitend, um Ausstiege aus Extremismus und Gewalt bei Zielgruppenpersonen zu erreichen.

Mit der Betreuung, Begleitung und Deradikalisierung im Bereich des öffentlichen Dienstes können Sozialarbeiterinnen und -arbeiter des Justizvollzuges und des bei den Landgerichten angegliederten Sozialen Dienstes der Justiz (Bewährungshelferinnen und -helfer) beauftragt werden. Der Sozialdienst des Justizvollzuges unterstützt die Gefangenen, ihre persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Schwierigkeiten zu beheben (§ 5 Absatz 1 Sächsisches Strafvollzugsgesetz). Dabei ist die Vollzugs- und Eingliederungsplanung von zentraler Bedeutung. Der Sozialdienst des Justizvollzugs hat die Aufgabe, gemeinsam mit den anderen Fachdiensten, den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, Seelsorgerinnen und -sorgern, externen Dienstleistern und ehrenamtlichen Mitarbeitenden an der Erstellung und Umsetzung des Vollzugs- und Eingliederungsplans mitzuwirken.

Bewährungshilfe wird auf Grund richterlicher Entscheidung laut §§ 21, 27, 88 Jugendgerichtsgesetz, §§ 56, 57, 57a, § 68a Strafgesetzbuch und § 7 Jugendgerichtsgesetz geleistet.

Die Einbeziehung weiterer staatlicher oder privater Institutionen durch den Sozialdienst des Justizvollzugs und den Sozialen Dienst der Justiz in die Betreuung, Begleitung und Deradikalisierung bedarf der Einwilligung der Verurteilten, soweit eine Datenübermittlung nicht bereits nach § 12 Sächsisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz (SächsJVollzDSG) oder andere Vorschriften zulässig ist. Liegt diese Einwilligung vor, können verschiedene Institutionen beauftragt werden, mit den Verurteilten zusammenzuarbeiten. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die eine Betreuung, Begleitung und Deradikalisierung gegen den Willen der Verurteilten vorsieht, ist nicht sinnvoll. Voraussetzung für ein erfolgreiches Arbeiten in diesem Bereich ist die Bereitschaft und Motivation der Verurteilten, bei der Betreuung, Begleitung und Deradikalisierung mitzuwirken.

Frage 5: In wie vielen und welchen Verfahren, wie viele Personen betreffend, gab es eine Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen bzw. der KORA und der Violence Prevention Network gGmbH und anderen sozialen Dienstleistern im Bereich Deradikalisierung/Resozialisierung/Wiedereingliederung und welche Kosten hat dies insgesamt -und in jedem Einzelfall- verursacht? (Bitte jahresweise aufschlüsseln nach betreuender Einrichtung, betreuten Personen, Straftat- bzw. PMK Hintergrund der Personen und Kosten jedes Falles)

Seit der Gründung der KORA im März 2017 gab es in insgesamt sechs Fällen eine Zusammenarbeit zwischen der VPN und der KORA. In allen sechs Fällen handelte es sich um Deradikalisierungs- bzw. Distanzierungsberatungen von Klienten aus dem Phänomenbereich islamistischer Extremismus. Jahresweise stellt sich eine Aufschlüsselung wie folgt dar:

Jahr	Träger	Anzahl der Personen (Anfragen + Laufende Fälle)
2017	VPN	1
2018	VPN	4
2019	VPN	0 + 4
2020	VPN	1 + 4

Beratungsfälle, die in den Jahren 2017 bis 2019 keinen Geflüchtetenkontext hatten, wurden über das Projekt „Beratungsstelle Sachsen“ durchgeführt. Hierfür erhielt der Träger im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das Demokratie-Zentrum Sachsen im Jahr 2017 eine Zuwendung mit einer Gesamthöhe von 120 Tsd. EUR, im Jahr 2018 eine Zuwendung mit einer Gesamthöhe von 159,5 Tsd. EUR und im Jahr 2019 eine Zuwendung mit einer Gesamthöhe von 195,5 Tsd. EUR.

Für das Aussteigerprogramm Sachsen stehen im aktuellen Doppelhaushalt jährlich insgesamt 382 Tsd. EUR zur Verfügung. Eine Aufschlüsselung auf Einzelfälle erfolgt jeweils nicht.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Informationen vor, die aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 Verfassung des Freistaates Sachsen – SächsVerf). Gleiches gilt für Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Absatz 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung die über die in der Beantwortung enthaltenen Angaben hinausgehenden personenbezogenen Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten im Sinne der Fragestellung unterbleiben muss.

Von einer weiteren Beantwortung der Frage bezüglich jeglicher Zusammenarbeit mit sozialen Dienstleistern, der VPN sowie KORA im Bereich Deradikalisierung / Resozialisierung / Wiedereingliederung im Haftkontext ohne zeitliche Begrenzung wird wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen.

Es werden durch die Staatsregierung keine Statistiken geführt, bei welchen Gefangenen die VPN und andere soziale Dienstleister (z. B. Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen, Bildungsträgern) mit den Zielen der Deradikalisierung / Resozialisierung / Wiedereingliederung tätig werden.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden. Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit

der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann. Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der sächsischen Justizvollzugsanstalten gefährdet. Eine elektronische Recherche ist nicht möglich.

Selbst wenn man nur die notwendigen Daten für das Jahr 2019 recherchieren würde, wäre dies nur durch die händische Auswertung von 8.255 Gefangenenpersonalakten möglich. Für das Heraussuchen, die Auswertung der Akten hinsichtlich jeglicher Zusammenarbeit mit sozialen Dienstleistern und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und ggf. den Rücktransport ist von einem Arbeitsaufwand von regelmäßig mindestens 20 Minuten je Akte auszugehen. Ausgehend davon wird der zeitliche Aufwand auf mindestens 344 Arbeitstage für einen in Vollzeit tätigen Bediensteten geschätzt.

Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts ist der zur Beantwortung der Fragen erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Eine Beantwortung der Fragen würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in sächsischen Justizvollzugsanstalten, die für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Staatsregierung kam bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits daher zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping